

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Prüfungsaufgaben 2009 aus der Einkommensteuer

Prüfungsteil: **ESTG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Sachverhalt 1 (5 Punkte):

Prüfen Sie, ob die folgenden Einnahmen nach der aktuellen Rechtslage dem Progressionsvorbehalt unterliegen und kreuzen Sie das zutreffende Ergebnis in der nachstehenden Tabelle an. Eine Begründung ist hierbei nicht erforderlich.

Einnahme	Progressionsvorbehalt?	
	JA	NEIN
Elterngeld nach § 2 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)		
Sockelbetrag in Höhe von 300 € nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BEEG „Mindestelterngeld“		
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II)		
Kurzarbeitergeld		
Krankengeld, das ein Steuerpflichtiger aus einer privaten Versicherung erhält		
Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III		
Krankengeld, das ein freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherter Steuerpflichtiger erhält		
Insolvenzgeld		
steuerfreie Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber		
Leistungen nach § 28 SGB II (Sozialgeld)		

Sachverhalt 2 (19 Punkte):

Der 43jährige Vincent, wohnhaft in Frankfurt am Main, ist seit Oktober 2007 von seiner Ehefrau Monika geschieden. Monika, seit der Trennung alleinerziehend, ist 33 Jahre alt und wohnt in Wiesbaden. Stefan, der Sohn von Vincent und Monika, wurde am 17.09.2002 geboren, er hält sich seit der Trennung der Eltern ausschließlich im Haushalt der Mutter auf und ist seither auch dort gemeldet. Vincent war im Jahr 2008 als leitender Angestellter tätig. Das Kindergeld für Stefan wird an die Mutter ausgezahlt.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte von Vincent beträgt für das Jahr 2008 unstreitig 98.350 €.

Im Jahr 2008 hat Vincent insbesondere folgende Zahlungen geleistet:

- monatlich 1.400 € Unterhalt an Monika, hierbei sind 200 € Unterhalt für den gemeinsamen Sohn enthalten;
- gezahlte Kirchensteuer 2.990 € und 2.000 € Spende an die örtliche Kirchengemeinde;
- Eigenanteil für Krankheitskosten 719 €;
- Beitrag an den „2. Turn- und Sportverein Frankfurt 1922 e.V.“ mtl. 12 €;
- Spende „Freiwillige Wählergemeinschaft Frankfurt/Main“ 200 €.

Die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 - Abs. 4a EStG betragen unstreitig 4.250 €.

Monika hat außer den Zahlungen von Vincent im Jahr 2008 keine weiteren Einnahmen. An eine Kinderkrippe, in der Stefan gelegentlich bereut wird, überwies Monika in 2008 monatlich 150 € (Rechnung hierüber liegt vor). In diesem Betrag ist ein Anteil für Verpflegung von 30 € enthalten. Mitte November 2008 gründet Monika zusammen mit Stefan und ihrem neuen Lebenspartner einen gemeinschaftlichen Haushalt in Mainz.

Aufgabe zu Sachverhalt 2:

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen von Vincent für das Jahr 2008!
Unterstellen Sie, dass die Freibeträge für Kinder zu einer höheren steuerlichen Entlastung führen, als der anteilige Kindergeldanspruch. Eine Übertragung von Freibeträgen ist nicht gewünscht. Alle erforderlichen Anträge bzw. Zustimmungen (z. B. „Anlage U“) sowie alle formellen Voraussetzungen liegen vor.
Begründen Sie Ihre Entscheidungen und Rechenschritte. In der Lösung sind die genauen gesetzlichen Grundlagen (§, Absatz, Nr., Satz) anzugeben.
2. Wie wirkt sich der Sohn Stefan im Einkommensteuerbescheid 2008 von Monika aus?
Berechnen Sie bestehende Vergünstigungen und begründen Sie Ihre Entscheidungen unter genauer Angabe der gesetzlichen Grundlagen (§, Absatz, Nr., Satz).

Sachverhalt 3 (11 Punkte):

Beurteilen Sie, ob in den folgenden Fällen für das Jahr 2008 bei den Eltern ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf die Freibeträge für Kinder besteht! Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der genauen gesetzlichen Grundlage (§, Absatz, Nr., Satz)! Auf die Höhe der Freibeträge bzw. des Kindergeldes ist nicht einzugehen.

1. Die am 22.08.1982 geborene Tochter Tanja studiert in Berlin. Tanja wohnt dort in einer Wohngemeinschaft. In den Semesterferien hält sie sich im Haus ihrer Eltern in Köln auf. Aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV erzielte Tanja im gesamten Jahr 2008 monatliche Einnahmen in Höhe von 300 €. Die Einnahmen wurden zutreffend nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert.
2. Die am 09.05.1986 geborene Sofia absolviert eine kaufmännische Ausbildung. Ihr Bruttoarbeitslohn beträgt im Jahr 2008 insgesamt 8.400 €, Werbungskosten sind ihr unstreitig in Höhe von 860 Euro entstanden. Der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung beträgt 1.670 €. Lohnsteuer und Kirchensteuer wurden vom Arbeitgeber keine einbehalten.
3. Der am 20.01.1988 geborene Sohn Max hat nach Beendigung seiner Ausbildung keinen Arbeitsplatz gefunden. Daher hatte er sich zuletzt im Juni 2007 bei der zuständigen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchend gemeldet. Max lebt im Haushalt der Eltern in Köln.
4. Der am 10.04.1989 geborene Sohn Tobias hat im Juni 2008 die Schule beendet, zum Wintersemester 2008 (Mitte Oktober) beginnt er ein Studium an einer Uni in München. In der Zeit zwischen Abitur und Beginn des Studiums genießt Tobias die freie Zeit, er wohnt ganzjährig im Haushalt seiner Eltern. Tobias hat im Jahr 2008 keine eigenen Einkünfte und Bezüge erzielt.
5. Die am 07.12.1990 geborene Tochter Jasmin hat nach Beendigung der Schule noch keinen Arbeitsplatz finden können. Sie schreibt regelmäßig Bewerbungen und erhält ebenso regelmäßig „Absagen“. Jasmin wohnt im Haushalt der Eltern in Köln. Jasmin hat im Jahr 2008 aus einem geerbten Mietwohngrundstück zutreffende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) in Höhe von 7.800 € erzielt.